

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 12. April 1883.)

15. Patent vom 5. März 1883, die für das Jahr 1883 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 22. Dezember vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1883 zu entrichtenden Landesabgaben (Ges.-Samml. von 1882 S. 108) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden eiff Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 16. April,
einer auf den 16. Mai,
zwei auf den 16. Juli,
zwei auf den 15. September,
zwei auf den 15. Oktober,
zwei auf den 15. November.

(Preis, am 5. März 1883.

Fürstlich Reuß-Äl. Landesregierung.
v. Geldern-Grispendorf
L. W.

G. Perthes.

16. Regierungsbekanntmachung vom 16. März 1883, Personalveränderungen in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Älterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betr.

Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar sind im Laufe der letzten Jahre aus den auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 und der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 gebildeten Sachverständigen-Vereinen, insbesondere aus dem literarischen, dem künstlerischen, dem photographischen und dem gewerblichen Sachverständigen-Vereine verschiedene Mitglieder und Stellvertreter theils in Folge Ablebens, theils in Folge Wegzugs aus dem Großherzogthum Sachsen ausgeschieden und es sind durch Beschluß Seiner Königlichen